



Die sichere Verwendung mobiler Navigationsgeräte

1. Ausgangslage

Auf Grund von Medienberichten über die Verzeigung von Fahrzeuglenkenden, welche ihr mobiles Navigationsgerät sichtbehindernd montiert hatten, gingen bei der Stadtpolizei Zürich Anfragen zur sicheren Montage solcher Geräte ein. Dieses Merkblatt soll die Rechtslage erklären und aufzeigen wie mobile Navigationsgeräte benützt werden können, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden.

2. Rechtslage

a) Einschränkung des Sichtfeldes

Der Lenker ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Sichtfeld seines Fahrzeuges nicht eingeschränkt ist. In der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) steht in Art. 71a Abs. 1 und 4 VTS (Abbildung 1):

"Der Führer oder die Führerin muss bei einer Augenhöhe von 0,75 m über der Sitzfläche, ausserhalb eines Halbkreises von 12,0 m Radius die Fahrbahn frei überblicken können. [...]"

Unter diesem Aspekt ist neben der genannten Bestimmung auch der Absatz 4 von Art. 71a VTS zu sehen, der zusätzlich verlangt, dass Scheiben, die für die Sicht des Führers nötig sind, u.a. eine klare, verzerrungsfreie Durchsicht gestatten müssen.

b) Ablenkung von der Fahrzeugbedienung

Unabhängig vom freizuhaltenden Sichtfeld darf beim Fahren ohnehin keine Verrichtung vorgenommen werden, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV). Der Lenker hat also dafür zu sorgen, dass er durch die Benutzung des Navigationsgerätes nicht abgelenkt wird. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Platzierung des Gerätes.

3. Auslegung des Gesetzestextes

In Bestätigung der bestehenden Haltung der Stadtpolizei Zürich und in Anlehnung an die Haltung des Bundesamtes für Strassen ASTRA lässt sich die gesetzliche Regelung wie folgt auslegen:

Eine gute Sicht auf das Verkehrsgeschehen ist für die Verkehrssicherheit von ausschlaggebender Bedeutung.



Als Scheiben, die für die Sicht des Führers nötig sind, gelten die Windschutzscheibe und die vorderen Seitenscheiben. An diesen Scheiben ist deshalb das Anbringen von Aufklebern, Blenden etc. nicht zulässig. Davon ausgenommen sind lediglich die vorgeschriebenen oder im Recht ausdrücklich vorgesehenen Gegenstände (z.B. Autobahnvignette, LSVA-Erfassungsgerät, Innenspiegel oder Sonnenblende).

Gleichzeitig kann aber auch das Anbringen der heute üblichen Navigationsgeräte (in Zigaretenschachtel- bis Postkartengrösse) an bzw. vor der Windschutzscheibe unter gewissen Bedingungen toleriert werden. Diese Geräte dienen einem schutzwürdigen Interesse (Vermeiden von unnötigem Suchverkehr) und können bei richtiger Benutzung sogar zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Es ist sicherer, wenn der Fahrzeugführer beispielsweise zum Voraus weiss, dass er nach 200 m rechts abbiegen muss, als wenn er die entsprechende Strasse anhand der Strassenschilder suchen muss. Andererseits darf dadurch natürlich keine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmende entstehen, indem z.B. die Sicht beeinträchtigt wird.

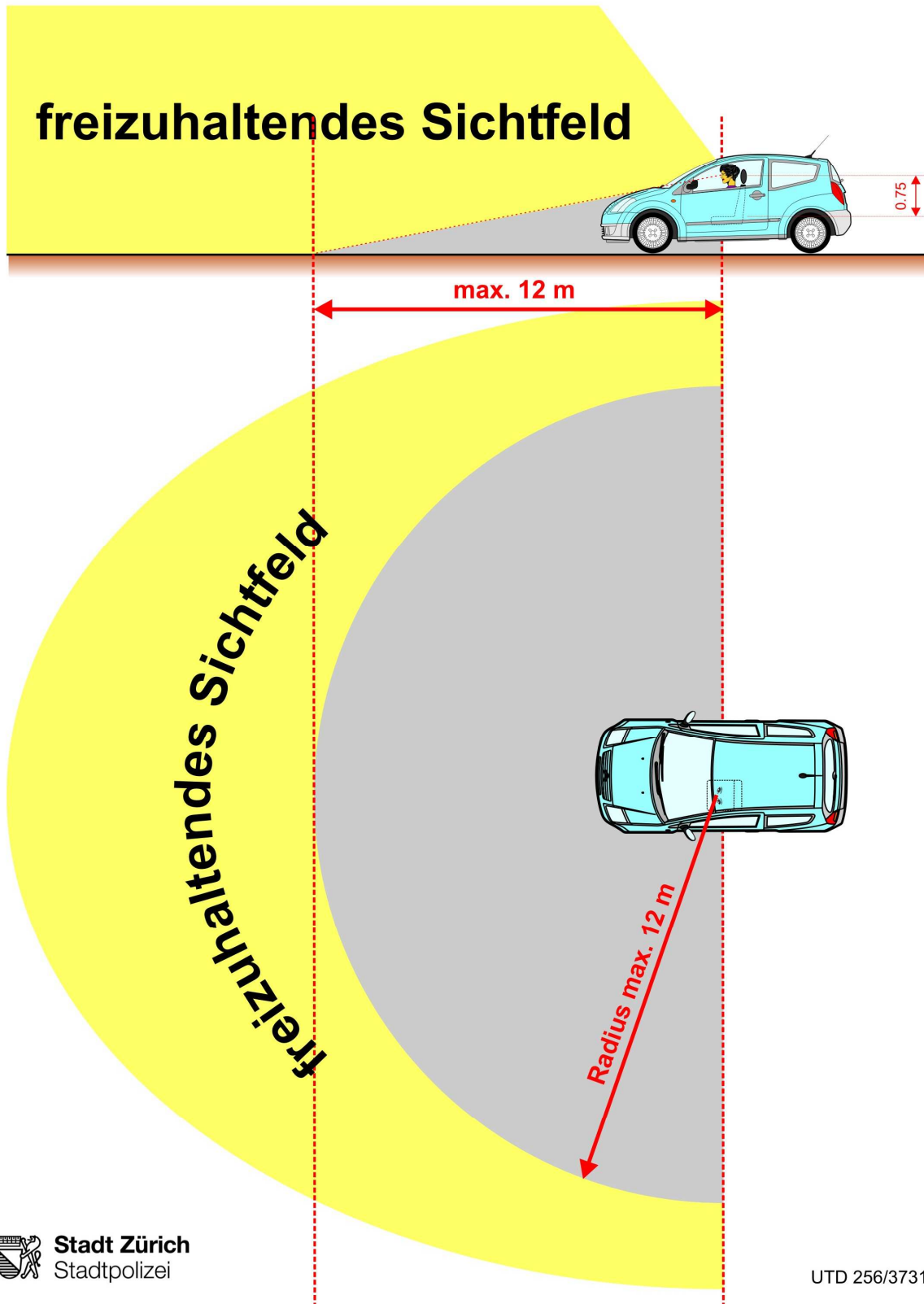
Ausgehend von Artikel 71a Absatz 1 und 4 VTS darf deshalb die Sichtverdeckung das dort vorgeschriebene Sichtfeld nicht beeinträchtigen. Das heisst, der Fahrzeugführer muss einen Gegenstand, der sich in einem Abstand von 12 m oder mehr vor ihm auf der Fahrbahn befindet, noch erkennen können. Mittig in der Frontscheibe angebrachte Navigationsgeräte stehen im Widerspruch zu dieser Vorschrift: Sie bewirken einen blinden Fleck von gefährlicher Grösse (Abbildung 2).

Gestützt auf diese Überlegungen erscheint eine Montage am oberen oder unteren Rand der Frontscheibe vertretbar. Insbesondere am unteren Rand im Winkel von Armaturenbrett und Frontscheibe wird der gesetzlich zulässige Sichtfeldschatten (Radius 12 m) durch die heute handelsüblichen Geräte in der Regel nicht verletzt oder nur geringfügig tangiert.

Hinsichtlich der verbotenen Ablenkung stellt sich die Sachlage ähnlich dar wie bei der Benutzung von Mobiltelefonen. Es ist beispielsweise nicht zulässig, während der Fahrt am Navigationsgerät ein neues Ziel einzugeben.

4. Abbildungen

Sicht nach vorne (Art. 71a Abs. 1 und 4 VTS)





Sichtbehinderung mit Navigationsgerät

